

## **Antrag**

**der Abgeordneten Birgit Stöver, Richard Seelmaecker, Stephan Gamm,  
Joachim Lenders, Franziska Rath (CDU) und Fraktion**

### **Betr.: Mehr Planungssicherheit für Eltern und Schulen durch Höchstzügigkeit**

In Hamburg gilt für alle Schüler für die Einstiegsklassen 1 und 5 die freie Schulwahl. Die Eltern müssen nicht, wie in vielen anderen Bundesländern, bestimmte Schulen für ihr Kind wählen, sondern können sich frei zwischen allen Schulen im Stadtgebiet entscheiden. Die CDU hat sich dabei immer für eine wohnortnahe, qualifizierte Grundschule nach dem Motto „Kurze Beine – kurze Wege“ eingesetzt und wird dies auch weiter tun.

Seitdem Schulentwicklungsplanungen durch Einzelfallentscheidungen abgelöst worden sind, ist es für die Schulen schwierig geworden, ihre Entwicklung verlässlich zu planen. Der Senator lässt sich bei den Anmeldungen vor allem von den Erstwünschen leiten. Dies klingt zunächst gut – auf den zweiten Blick überfordert er damit jedoch einzelne Schulen, die nun von Jahr zu Jahr aufstocken müssen und denen Lehrer, Klassenräume, aber auch Sporthallenkapazitäten, Schulhofflächen und Fachräume fehlen. Schulcontainer, die aufgestellt werden müssen, zeigen dies sehr deutlich. Bei den Grundschulen stößt die Gestaltung des Ganztages ab einer gewissen Schülerzahl an ihre Grenzen, und auch scheinbar banale Dinge wie das Mittagessen lassen sich nicht auf eine beliebig große Schülerschaft ausweiten.

Andere Schulen hingegen, zum Teil in unmittelbarer Nachbarschaft, verfügen vielfach über Kapazitäten, die nun ungenutzt bleiben. Diese Schulen müssen gegebenenfalls auch externe Beratung (Stärken-/Schwächenanalyse, Schulentwicklung) erhalten zur (Rück-)Gewinnung ihrer Attraktivität in ihrem Stadtteil.

Die Möglichkeit, überregionale Schulen über deren Kapazität hinaus anzuwählen, kann auch zur Verarmung der Angebote und damit der Entwicklungsmöglichkeiten von Bildungseinrichtungen und Schülern führen (negative Wirkung von „Creaming-Effekten“).

Generell müssen Schulen sowohl für die Lehrer- als auch für die Eltern- und Schülerschaft überschaubar bleiben. So wird die Bildung einer Schulgemeinschaft leichter. Mit zunehmender Größe der Schule nimmt die Bindung ab. Pädagogische Prozesse werden starrer und formalisierter. Jahrgangsstärken von mehr als 150 jugendlichen Schülern sind in persönlichem pädagogischen Bezug nicht mehr gut zu lenken.

Die Regelung einer Höchstzügigkeit auf fünf Züge an Grundschulen und sechs Züge an weiterführenden Schulen ist daher angebracht. Zur Begründung der Höchstzügigkeit eines gegebenen Standorts ist der gegebene Ausbauzustand (Klassen-, Fach- und Nebenräume) in dauerhaften Bauten ein wichtiges Kriterium und begründet die Notwendigkeit einer entsprechenden Elterninformation im jährlichen Anmeldeverzeichnis. Eine solche Regelung ist auch vor dem Hintergrund, dass im letzten Schulentwicklungsplan nur in ganz wenigen Fällen von der Sechszügigkeit an weiterführenden Schulen nach oben abgewichen wurde, praxistauglich. Die Zahl 6 übersteigende Zügigkeiten sind als Ausnahmen mit den bestehenden Baulichkeiten zu begründen.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

§ 87 des Hamburgischen Schulgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird geändert in „Klassengrößen, Mindestzügigkeiten, Höchstzügigkeiten und Schulstandorte“.
2. Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„Die Grundschule wird höchstens fünfzünftig, die Stadtteilschule und das Gymnasium werden höchstens sechszünftig geführt.“
3. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.